

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH  
für die Beschaffung von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen**

**1. Geltungsbereich – Vertragsbestandteile**

**1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern i.S.d. § 310 Abs.1 BGB, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge bleiben unberührt und gehen diesen AGB vor.

**1.2.** Mit der Auftragserteilung gelten diese AGB vom Auftragnehmer (Vertragspartner) als akzeptiert.

**1.3.** Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

**1.4.** Sämtliche Vereinbarungen, die zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag und in ergänzenden Anlagen schriftlich nieder zu legen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Insbesondere sind Angestellte des Auftraggebers nicht befugt, mündliche Abreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt dieser AGB und der schriftlichen Vereinbarung hinausgehen.

**1.5.** Neben diesen AGB werden auch die dem Auftragsschreiben beigefügten Anlagen (Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Skizzen), insbesondere die Anlage für das Bestandsverzeichnis und die nach Medizinproduktegesetz (MPG) beizufügende Konformitätsbescheinigung, Vertragsbestandteil.

**1.6.** Außerdem sind die Vorschriften des (MPG), das Arzneimittelgesetz (AMG), die Medizinprodukte -Betreiberverordnung (MPBetreibV), die Strahlenschutzverordnung (StrSchVO), das Eichgesetz und die Röntgenverordnung (RöV) im Rahmen ihres Anwendungsbereiches als Vertragsbestandteil zu berücksichtigen.

**1.7.** Die ebenso geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL Teil B) können zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten im Dienstgebäude des Auftraggebers eingesehen werden.

**2. Vertragsschluss**

**2.1.** Der Auftragnehmer erstellt nach den Vorgaben des Auftraggebers ein kostenloses Angebot. Weicht der Auftragnehmer von den Vorgaben ab, ist er verpflichtet ausdrücklich auf die Abänderung hinzuweisen.

**2.2.** Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber eine schriftliche Bestellung (Zuschlag). Rechtswirksam sind Bestellungen, Aufträge und deren Änderungen nur, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn eine der Bestellung entsprechende Auftragsbestätigung beim Auftraggeber eingeht. Der Auftraggeber ist an die Auftragsbestätigung nur gebunden wenn diese keine Abweichungen von der Bestellung aufweist.

**2.3.** Soweit eine Auftragsbestätigung nicht verlangt wird, gilt der Vertrag fünf Werktage nach Zugang der Bestellung oder des Auftrags als geschlossen, wenn binnen dieses Zeitraums kein Widerspruch erfolgt ist.

**2.4.** Das Schriftformerfordernis der Ziff. 3.2. findet keine Geltung, sofern die Bestellung auf elektronischem Weg erfolgt. In diesem Fall gelten Bestellungen und Auftragsbestätigungen als zugegangen, wenn sie unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden könnten. Die Regelung der Ziff. 3.3. bleibt entsprechend anwendbar.

**3. Vergütung – Umfang der Leistung**

**3.1.** Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendig sind.

**3.2.** Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind damit die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer; außerdem die Erstellung von vollständigen Betriebs-, Bedienungs-, und Gebrauchsanweisungen sowie die erforderlichen Fachinformationen in dreifacher Ausführung und in deutscher Sprache (in Einzelfällen werden auch Schriftstücken in englischer Sprache zugelassen), Ersatzteillisten mit Hinweisen auf Verschleißteile und interne Schaltpläne. Weitergehende Anforderungen, die sich auf Grund der in Ziffer 1.6. genannten oder sonstiger einschlägigen Bestimmungen erforderlich sind, werden ebenfalls ohne eine zusätzliche Vergütung erbracht. Unbeschadet von 4.5. sind die dafür erforderlichen Kosten vom Preis erfasst.

**3.3.** Die Lieferung hat grundsätzlich „frei Haus“ oder „frei Verwendungsstelle“ zu erfolgen. Bei Anlieferung und Versand sind daher die Verpackungs-, Versand-, Fracht-, Transportkosten, sowie die durch Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Ausstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren und etwaige am Herstellungsort oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhofs-, Stell-, Überführ-, und Umstellgebühren) im vereinbarten Preis inbegriffen. Ebenso sind sämtliche Versicherungskosten sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sowie die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau am Erfüllungsort (Ziff. 6) gebraucht werden, enthalten. Zusätzliche Kosten für beschleunigte Beförderungen werden nur erstattet, wenn solche Beförderungen vereinbart worden sind.

**3.4.** Verpackungsmaterialien gehen ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Sie werden vom Auftraggeber auf seine Kosten entsorgt oder wiederverwertet, siehe auch 6.5.4 Der Auftraggeber wird dabei die einschlägigen abfall-, sicherheits- und umweltrechtlichen Bestimmungen einhalten. Ausnahmen hiervon gelten nur soweit sie durch die VerpackungsVO festgesetzt oder besonders vereinbart worden sind. Auf die Rücknahmepflicht des Herstellers oder Vertreibers von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der VerpackungsVO wird hingewiesen, siehe auch 5.5.4 Soweit Verpackungen zurückzusenden sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die ggf. erforderliche Entsorgung. Wird in gemieteten Behältern geliefert so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

**3.5.** Schulungsmaßnahmen und Einweisungen sind in vertraglich bestimmter Form und Umfang im Preis inbegriffen. Sind keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen, so ist jedenfalls eine anfängliche Einweisung nach MPBetreibV im Preis enthalten. Der Termin zu einer anfänglichen Unterweisung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen, damit dieser sicherstellen kann, dass zu diesem Termin alle betroffenen und/ oder von ihm beauftragten Personen (z.B. i.S.d. MPBetreibV) teilnehmen können.

**3.6.** Ermäßigt der Auftragnehmer vor der Lieferung seine Preise und verbessert die Konditionen, so gelten die herabgesetzten Preise und Konditionen auch für die anhängige Bestellung und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend.

**3.7.** Für ausländische Auftragnehmer deckt der vereinbarte Preis sämtliche Lieferungsverpflichtungen, insbesondere etwaige Zölle, ab.

**3.8.** Für Lieferungen in ausländischer Währung gilt der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des Angebotes des Auftragnehmers.

**3.9.** Ausnahmen von diesen Regelungen gelten nur soweit sie im Vertrag schriftlich fixiert worden sind.

**4. Zahlungsbedingungen**

**4.1.** Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet sämtliche Rechnungen in prüfungsfähiger Form und in zweifacher Ausfertigung auf das Orthopädische Universitätsklinikum Friedrichsheim gGmbH auszustellen. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.

Zentrale und ausschließliche Rechnungsanschrift ist

**Orthopädische Universitätsklinik  
Friedrichsheim gGmbH**

Zentrale Rechnungsstelle  
Marienburgstraße 2  
60528 Frankfurt/Main

Auf allen Rechnungen sind die in der Bestellung ausgewiesene Bestell- und Artikelnummern den dortigen Vorgaben entsprechend anzugeben und die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge auszuführen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

**4.2.** Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.

**4.3.** Zudem sind den Rechnungen prüfungsfähige Unterlagen über Lieferung bzw. Leistung in Form quittierter Liefer- bzw. Leistungsscheine der empfangenden Dienststelle beizufügen.

**4.4.** Die Zahlungsfrist beginnt erst nach abschließender Erfüllung der Leistungspflicht und mit Eingang einer prüfungsfähigen Rechnung in der unter Ziffer 4.1. - 4.3. bezeichneten Form.

**4.5.** Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall müssen gelieferte und restliche Mengen der Teillieferung klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als Teil- und Schlussrechnung zu kennzeichnen. Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.

**4.6.** Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Der Auftraggeber ist im Rahmen des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände zur Ausübung ihrer Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte befugt.

**5. Liefer- und Versandvorschriften**

**5.1. Verbindlichkeit**

Die Nichteinhaltung der Liefer- und Versandvorschriften durch die Lieferanten kann zu Mehrkosten für den Auftraggeber führen. Diese Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen und werden ggf. durch die OUF dem Lieferanten berechnet. Darüber hinaus behält sich die OUF weitergehende Schadensersatzansprüche vor. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

Bei Nichteinhaltung der Liefer- und Versandvorschriften ist die OUF auch berechtigt, die Annahme von Lieferungen und Waren zu verweigern und die entstehenden Kosten dem Lieferanten zu berechnen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass auch die zuständigen Mitarbeiter und die von ihm in sonstiger Weise Beauftragten, auch Dienstleister und insbesondere Spediteure, die Liefer- und Versandvorschriften erhalten und beachten.

**5.2. Lieferanschrift**

Die Lieferanschrift lautet ausschließlich:  
Orthopädische Universitätsklinik  
Friedrichsheim gGmbH

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH  
für die Beschaffung von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen**

Zentrale Warenannahme  
Marienburgstraße 2

60528 Frankfurt/Main

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 07:30-15:15 Uhr

Telefon: 069 / 6705-258

Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten und an Feiertagen an der Pforte gegen Empfangsbestätigung.

Direktlieferungen an den OP, ZSVA oder Sekretariate sind nicht gestattet. Ohne dokumentierten Wareneingang durch Mitarbeiters Einkauf/ Zentrallager werden Rechnungen nicht akzeptiert.

**5.3. Begleitpapiere**

**5.3.1. Rechnungen**

Rechnungen dürfen auf keinen Fall den zu liefernden Waren beigelegt werden, siehe 4.1 der AGB.

**5.3.2. Lieferscheine – Zusätzliche Unterlagen**

Lieferscheine müssen die folgenden Angaben enthalten und außen am Packstück gut sichtbar angebracht werden:

- Name und Adresse des Lieferanten
- Bestellnummer und Bestelldatum der OUF
- Ggf. Bezeichnung von Teillieferungen, inklusive Angabe des voraussichtlichen Liefertermins der Lieferrückstände.
- Artikelnummer und Artikelbezeichnung der OUF
- Lieferantennummer
- Artikel - Nr. und - Bezeichnung des Lieferanten
- Menge in Stück, in Versandeinheiten und in Verpackungseinheiten
- Restlaufzeit, Mindesthaltbarkeit (MHD) bei kennzeichnungspflichtiger Ware, Verfallsdatum und LOT – Nummer beziehungsweise Chargennummer.
- Gefahrgutangaben, -kennzeichnung
- Kennzeichnung bei temperaturgeführten Waren

Änderungen von Verpackungseinheiten oder Artikel-Nummern sind der OUF vor Lieferung anzuzeigen.

Zusätzliche Unterlagen wie zum Beispiel:

- Bescheinigungen über Funktions- oder Materialprüfungen
- Konformitätsbescheinigungen
- andere Bestätigungen
- Aufbereitungsanweisungen,

die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung erforderlich bzw. vertraglich vereinbart worden sind, bilden einen wesentlichen Bestandteil der Leistung und somit der Lieferung und sind zusammen mit den Lieferpapieren der Lieferung bzw. Leistung beizufügen.

**5.4. Versandarten**

Die grundsätzliche Lieferkondition für alle Lieferungen an die OUF ist „Frei Haus“, siehe 3.3 der AGB. Transportkosten infolge einer Nichteinhaltung dieser Liefer- und Versandvorschriften und Versand „unfrei“ können nur dann anerkannt werden, wenn diese ausdrücklich zwischen der OUF und dem Lieferanten vereinbart wurden.

- Alle Sendungen sind ohne Vorkosten an die OUF zu übergeben.
- Versicherungs- und Verpackungs-anteile, Lager- und Übernahmekosten sowie evtl. Vorfrachtkosten werden nicht anerkannt.
- Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen. Ausgenommen davon sind Direkt- bzw. Eillieferungen.

**5.4.1. Postgut & Postpaket**

Sendungen bis 6 Kg sind vorzugsweise als Postgut / Postpaket zu versenden.

**5.4.2. Paketdienst**

Sendungen bis max. 31,5 Kg pro Packstück (max. 3 Packstücke) sind per Paket- und Expressdienste zu versenden.

**5.5. Anlieferung**

**5.5.1. Teillieferungen**

Teillieferungen sind in der Regel nicht gestattet. Erfolgt eine Zustimmung der OUF zur Teillieferung, Stand 2014-04-23

übernimmt die OUF keine zusätzlichen Transportkosten.

**5.5.2. Bestellangaben**

Fix: Der vom Lieferanten angegebene Liefertermin ist ein Fixtermin

NB: Nachbestellung (Auftragsbestätigung nur bei Abweichung erforderlich)

NK: Konsignationsbestellung ggf. Nach-schubware. Entsprechende Entnahmen werden dokumentiert und per Entnahmeanzeige kommuniziert. Diese Vorgehensweise gilt von beiden Vertragsparteien als ausreichende Dokumentation und gilt ebenfalls als Nachweis der Vertragserfüllung.

**5.5.3. Vorzeitige oder verspätete Lieferung**

Mehrkosten, die der OUF wegen vorzeitiger und/oder verspäteter Lieferung entstehen, bzw. Kosten infolge nicht genehmigter Teillieferungen, werden dem Lieferanten belastet.

**5.5.4. Verpackungsmaterial**

Kartonagen:

Es sind nur Kartonagen aus Wellpappe ohne Kunststoffverstärkungen gestattet.

Klebebänder:

Es sind nur Klebebänder aus Papier ohne Nylonverstärkung oder reinem Polypropylen gestattet. Als Klebemittel sind nur wasserlösliche Kleber zu verwenden.

Folien zur Ladungssicherung:

Es sind nur zugelassen:

- Umreifungsbänder aus PP geschweißt oder PP Klammer
- Sicherungshauben und Kantenschutz aus Wellpappe
- Ungefärbte Schrumpf- und Sicherungsfolien aus PE-LD ohne Aufkleber

Styropor:

Für Transportverpackungen und zur Transportsicherung sind weiße, frei geschäumte Styroporarten zu verwenden. Styroporformteile sind nicht zugelassen. Ersatzweise werden zur Transportsicherung auch Pappe und Papier aus Recyclingmaterial akzeptiert.

Schutzfolie:

Zum Identifizieren der Schutzfolie und ihrer Art ist das Kurzzeichen nach DIN 6120 (= LDPE in einem auf der Spitze stehenden Dreieck) sowie DIN 7728 aufzubringen. Nicht gekennzeichnete Folien können keiner Wiederverwertung zugeführt werden. Auf Kunststoffverbände ist grundsätzlich zu verzichten.

Sofern Verpackungsmaterial über das Duale System (grüner Punkt) entsorgt werden kann, wird diese Entsorgung von der OUF übernommen. Sollten jedoch Entsorgungskosten anfallen, muss der Lieferant das Verpackungsmaterial zurücknehmen.

Bei Lieferung auf Einwegpaletten sind diese vom Lieferer vor Ort abzuladen und sofort mit zurück zu nehmen.

**5.5.5. Kennzeichnung**

Folgende Kennzeichnungen sind einzuhalten und eindeutig erkennbar auch auf Umverpackungen/ Paletten anzubringen:

- zerbrechliche Waren
- Termingut
- Express-Lieferungen
- Kühlwaren mit Temperaturangabe, Kühlkette
- Gefahrgut

**5.5.6. Musterbestellung**

Musterlieferungen sind ausschließlich an das Zentrallager zu Händen der Einkaufsleitung, inklusive der Angaben von Grund, Anfordernde/r, Angebot und Artikeldetails (Verpackungseinheiten, Referenznummer, ggf. Aufbereitungsanleitung), zu liefern.

**5.5.7. Gefahrgut/ BTM**

Bei Versendung von Gefahrgut und Betäubungsmittel sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des AMG und BtMG sowie GGVS und GGVE einzuhalten. Bei Nichteinhaltung behält sich die OUF grundsätzlich eine Annahmeverweigerung vor und stellt ggf. dadurch entstehende Kosten und/oder Bußgelder dem Lieferanten in Rechnung.

**5.5.8. Nachtexpresslieferungen**

Nachtexpresslieferungen sind an der Haupteingangsspurte mit Ablieferrückweis durch den Pförtner zu liefern.

**5.6. Überschreitung des Liefertermins**

Sämtliche Liefertermine sind grundsätzlich Fixtermine, sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der OUF und dem Lieferanten getroffen wurden. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine hat die OUF das Recht gem. ihrer AGB zu verfahren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Vereinbarungen über verbindliche oder unverbindliche Liefertermine und -fristen bedürfen der Schriftform.

**5.7. Schlussvermerk**

Bei Rückfragen zu diesen Liefer- und Versandvorschriften setzen Sie sich bitte vor Versand der Ware mit unserer Leitung Zentraleinkauf in Verbindung.

**Leitung Zentraleinkauf**

Telefon: +4969 / 6705268

**6. Erfüllungsort – Gefahrübergang**

**6.1.** Der Auftraggeber bezeichnet den Erfüllungsort.

**6.2.** Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Erfüllungsort der Sitz der Gesellschaft.

**6.3.** Bestimmungsbahnhof für Bahnsendungen ist Frankfurt am Main.

**6.4.** Die Gefahr geht unabhängig von der Art der Schuld und der Art des Transportes oder der Lieferung erst am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.

**7. Verzug**

**7.1.** Kommt der Auftragnehmer mit der Auftragsbestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer durch ihn gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.

**7.2.** Der Auftragnehmer kommt ebenso bei Nichteinhalten des vertraglich, kalendermäßig bestimmten Liefertermins (Ziff. 7) ohne weiteres in Verzug. Andernfalls wird er durch Mahnung des Auftraggebers in Verzug gesetzt.

**7.3.** Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine Nachfrist mit den gesetzlich bestimmten Folgen setzen.

**7.4.** Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so schuldet er einen Schadensersatz in Höhe von pauschal 1 % der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 5 % der gesamten Vergütung. Dieser Anspruch bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme oder Annahme der Leistung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Das Recht der Auftraggeberin, weitergehende Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Bezahlung des Schadensersatzes befreit den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Auftragnehmer steht auch in den Fällen höherer Gewalt für die rechtzeitige Beschaffung des Liefergegenstandes ein, es sei denn er weist nach, dass eine Ersatzbeschaffung nicht möglich ist. Die Unmöglichkeit der Ersatzbeschaffung ist schriftlich darzulegen.

**7.5.** Soweit Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund von Ereignissen eintreten, die dem Auftragnehmer die

Lieferung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen –auch wenn sie bei Unterlieferanten eintreten, sind sie vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer eine Ersatzbeschaffung möglich und zumutbar ist. Arbeitskämpfe und behördliche Anordnungen sind nur dann Ereignisse im Sinne von Satz 1, wenn dadurch auch eine anderwärtige Beschaffung oder ein anderer Transport unmöglich wird. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung bis zu zwei Wochen herauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Er hat zuvor die Behinderung unverzüglich der OUF anzuzeigen und die Unmöglichkeit der Ersatzbeschaffung schriftlich darzulegen. Dauert die Behinderung nach der zwei Wochenfrist noch an, so kann ab diesem Zeitpunkt auch der Auftraggeber vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, zurücktreten.

7.6. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **8. Gewährleistung, Gewährleistungsfrist**

**8.1.** Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Leistungen bei Gefahrübergang (siehe 6. Erfüllungsort - Gefahrübergang) die im Vertrag einschließlich der Leistungsbeschreibung geregelten und zugesicherten Eigenschaften besitzen, frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften, den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, den VDE- und Hygienerichtlinien sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Ebenso wird vom Auftragnehmer die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der in Ziffer 1.6 genannten Vorschriften gewährleistet.

**8.2.** Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster gelten als zugesichert. Zudem sichert der Auftragnehmer das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Beschriftung von Geräten in deutscher Sprache oder genormten Bildzeichen vorhanden ist.

**8.3.** Zudem haftet der Auftragnehmer für die Einhaltung der technischen Vorschriften und Fachvorschriften für die jeweilige Leistung, insbesondere für die Maße, Ausführungsnormen und Gütebestimmungen nach GMP, DIN, RAL.

**8.4.** Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat der Auftragnehmer ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Leistung übernommen, so kann der Auftraggeber daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen, soweit der Schaden nicht durch unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber verursacht wurde.

**8.5.** Soweit der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, erlischt der Erfüllungsanspruch erst mit Leistung des Schadensersatzes.

**8.6.** Bei Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten durch den Auftragnehmer ist dem Auftraggeber die Annahme der Leistung dann nicht mehr i.S.d. § 282 BGB zuzumuten, wenn das Vertragsverhältnis durch Verstoß gegen die guten Sitten, gegen grundlegende Handelsbräuche oder gegen das Gebot der Rücksichtnahme nachhaltig und dauerhaft gestört ist. In diesem Fall kann Schadensersatz statt der Leistung verlangt werden.

**8.7.** Bei Schlechtleistung des Auftragnehmers ist dessen Pflichtverletzung dann i.S.d. § 323 V S. 2 BGB erheblich, wenn nach umfassender Interessenabwägung der zur Mängelbeseitigung

erforderliche Aufwand nachweislich das berechnete Interesse des Auftraggebers an einer nutzungsorientierter Leistung beeinträchtigen würde; oder wenn bei einem nicht behebbaren Mangel die von diesem ausgehende funktionelle oder ästhetische Beeinträchtigung überwiegt. In diesem Fall ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**8.8.** Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Eine Verkürzung der Gewährleistungsfristen ist ausgeschlossen.

**8.9.** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

**8.10.** Der Auftraggeber wird offenkundige und sichtbare Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Lieferung oder Erbringung der Leistung. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist 14 Tage ab Kenntnis. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

**8.11.** Bei Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist nochmals; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

**8.12.** Abweichungen dieser Gewährleistungsregeln sind im Vertrag schriftlich zu fixieren.

## **9. Haftung für weitere Schäden**

**9.1.** Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

**9.2.** Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen und auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Vorschriften und Anweisungen des Auftraggebers und seiner zuständigen Bediensteten zu befolgen. Soweit der Auftraggeber Personal einsetzt, das im Rahmen von Tätigkeiten mit Blut oder Körperflüssigkeiten in Kontakt kommen kann bzw. in besonders gefahrgeneigten Bereichen arbeitet, muss insbesondere sichergestellt sein, dass das eingesetzte Personal vom Auftragnehmer entsprechend der einschlägigen Bestimmungen untersucht wurde, die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden und eventuell erforderliche Schulungen und Einweisungen, die zur Auftragsbefreiung erforderlich wären, durch den Auftragnehmer für sein Personal durchgeführt wurden.

**9.3.** Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet.

**9.4.** Die Haftung für Schäden die infolge einer Mangelhaftigkeit der Leistung an anderen Rechtsgütern als an der Kaufsache selbst sowie am weiteren Vermögen des Auftraggebers entstanden sind übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## **10. Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Konkurs des Auftragnehmers**

**10.1.** Die dem Auftragnehmer aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige

Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

**10.2.** Wird über das Vermögen des Auftragnehmers Konkursverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber entgegen der in Ziff. 11. getroffenen Vereinbarung verpfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

**10.3.** Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

## **11. Schutzrechte**

**11.1.** Der Auftragnehmer versichert durch Vertragsschluss, dass durch seine Leistung und deren Verwendung keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

**11.2.** Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Folgen einer Schutzrechtsverletzung und stellt den Auftraggeber von allen möglichen gegen sie gerichteten Ansprüche aus Verletzung von Rechten Dritter frei.

## **12. Wahrung der Vertraulichkeit**

### **Datenschutz**

**12.1.** Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung eines Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und hierbei erlangte Informationen vertraulich behandelt werden. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehaltlich bleiben die gesetzlichen Aufklärungspflichten.

**12.2.** Will der Auftragnehmer mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

**12.3.** Der Auftragnehmer erklärt sein unwiderrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bearbeitet und verarbeitet werden.

### **13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen vertraglich vereinbart und schriftlich fixiert werden.

### **14. Schlussbestimmungen**

**14.1.** Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**14.2.** Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

**14.3.** Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

**14.4.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen die gesetzliche Regelung des § 306 BGB. Soweit vertragliche Bestimmungen außerhalb dieser AGB ganz oder teilweise nichtig sind, berührt dies den Vertrag im Übrigen und die Geltung der vorstehenden AGB nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen im Vertrag soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im Vertrag verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich ein Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.